

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



9-N-8575/26

Bearbeiter
Mag. Haiden

(02852) 9025

Durchwahl
25300

Datum
26. Februar 2001

Betrifft:

Naturdenkmal „Föhrenbach – Höllgraben – Höllstein“, KG Schönau, Loimanns und Reichenbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 03. OKT. 2001

Bescheid



I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den teilweise stark mäandrierenden Bachlauf und die mit Felsblöcken überschüttete Bachstrecke des Föhrenbaches, dessen Umgebungsbereich sowie die mit Blockwerk überschüttete Bachstrecke (sogenannte Schluchtstrecke als „Höllgraben“ bezeichnet) und die Felsbildung „Höllstein“ zusammengefasst unter der Naturdenkmalbezeichnung „Föhrenbach – Höllgraben – Höllstein“, im Bereich der Katastralgemeinden Schönau, Loimanns und Reichenbach, Stadtgemeinde Litschau, zum Naturdenkmal, und zwar auf folgenden Grundstücken:

1.) Föhrenbach:

Die gesamte Fläche der Grdst. Nr. 375/1, KG Reichenbach, und Grdst. Nr. 613/1, KG Schönau (je Gewässer-Bach);

Als mitgeschützter Umgebungsbereich wird Folgendes festgelegt:

Im Ausmaß eines je 10 m breiten Streifens beidufig des Föhrenbaches, gemessen von der Bachmitte:

auf den Grdst. Nr. 213/3, 214/2, 231, 232, 251, 252, 271, 272, 286, 289, 305, 306, 318/2, 321/1, 322, und 329, alle KG Schönau;

auf dem Grdst. Nr. 457, KG Loimanns;

G:\ABT9\Auslauf\Pegk\9n8575.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr und Dienstag 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 500, Fax: (02852) 500 DW 500, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

auf den Grdst. Nr. 179, 218, 219, 349/1, 349/2, 349/3, 349/4, 349/5, 349/6, 349/7, 349/8, 349/9, 349/10, 349/11, 349/12, 349/13 und 349/14, alle KG Reichenbach.

Abweichend davon im Bereich des Grundstückes Nr. 349/17, KG Reichenbach, beginnend von der Landesstraße im Ausmaß jenes Streifens, welcher zwischen dem Bachgrundstück Nr. 375/1, KG Reichenbach, und dem bestehenden Gitterzaun der Teichanlage Pitschmann und entlang dieses bachaufwärts auf dem Grdst. Nr. 349/17, KG Reichenbach (Nutzungsart Gewässer-Teich), gelegen ist;

Im Ausmaß eines je 5 m breiten Streifens beidufig des Föhrenbaches, gemessen von der Bachmitte:

auf den Grdst. Nr. 456 und 458/2, alle KG Loimanns;

Sämtliche Grundstücke mit Ausnahme des Grdst. 349/17, KG Reichenbach, werden forstwirtschaftlich genutzt.

2) Mit Felsblöcken überschüttete Bachstrecke des Föhrenbaches:

auf den Grdst. Nr. 456 und 458/2, alle KG Loimanns (je forstwirtschaftlich genutzt);

3) Schluchtstrecke im „Höllgraben“:

auf den Grdst. Nr. 318/2 und 322, alle KG Schönau sowie 179 und 218, alle KG Reichenbach (sämtliche Grundstücke forstwirtschaftlich genutzt);

4) Felsgebilde „Höllstein“:

auf dem Grdst. Nr. 232, KG Schönau (forstwirtschaftlich genutzt).

II.

Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot in das gegenständliche Naturdenkmal sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei.
2. Die Ausübung der Jagd.
3. Die Benützung der bestehenden Wege.
4. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldgrundstücke.

5. Die Ausleitung zum Teich auf dem Grdst. Nr. 349/17, KG Reichenbach, gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 29.11.1972, Zl. IX-P-11/2-1972.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Hinweis:

- Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0, ist dem Eigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers dem Nutzungsberechtigten, auf Antrag eine Vergütung der entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.
- Gemäß § 30 Abs. 3 ist der Antrag auf Entschädigung gemäß § 23 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer oder Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Begründung

In den Jahren 1986/1987 wurde für Teile des Verwaltungsbezirkes Gmünd ein „Landschaftsinventar“ erstellt, das im Jahre 1988 von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd gemeinsam mit dem GBA IV Krems/Donau auf mögliche und sinnvolle Verfahren zur Erklärung von Naturdenkmälern geprüft und teilweise erhoben wurde.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige des GBA IV, Krems/Donau, regte im naturschutzfachlichen Gutachten vom 30.6.1994, N-94693, die Erklärung des Naturgebildes „Föhrenbach – Höllgraben – Höllstein“ auf Grundstücken in den KG Schönau, Loimanns und Reichenbach zum Naturdenkmal an. Er schlug vor, dass beidseitig der gesamten Bachlänge, links- und rechtsufrig, ein 10 m breiter Streifen als mitgeschützte Umgebung miteinbezogen werden sollte, jedoch in einem späteren Verfahren.

Konkret führte er in diesem Gutachten zur Ausstattung des gegenständlichen Naturgebildes aus:

”
1. Der Föhrenbach:

Das ist die gesamte Bachparzelle 613/1, KG Schönau, und (auf gleichem Grundstück) 375/1, KG Reichenbach, sowie oberhalb des Oberendes dieser Bachparzelle der Bach mit einer Breite 0,5 – über 1,0 m als im Waldgebiet mäandrierendes Gerinne an der Grenze der

KG Schönau

(betroffen der Rand der Waldparzellen Nr. 214/2, 231, und 232) und

KG Loimanns

(betroffen der Rand der Waldparzelle 457)

bis zur Querung des Weges, Parzelle Nr. 612 bzw. 613, KG Loimanns, und oberhalb davon zwischen 2 Grundstücken der KG Loimanns (betroffen der Rand der Waldparzelle 456 auf ganze Länge und 458/2 auf die Länge der Parzelle Nr. 456).

2. KG Loimanns, mit Felsblöcken überschüttete Bachstrecke:

Dieser Abschnitt beginnt ca. 30 m oberhalb (östlich) der Wegquerung und erstreckt sich von hier weg auf 30 m Länge und eine Gesamtbreite von 10 m.

Betroffen sind die Parzellen 456 und 458/2, KG Loimanns, jeweils auf 5 m Breite ab der Bachmitte (des hier verschütteten Bachbettes).

3. „Höllstein“

Es handelt sich hier um eine große Felsbildung am Westufer des Baches (und damit in der KG Schönau), ca. 15 m lang und ca. 10 m hoch, direkt in den westlichen Waldhang eingebettet, sodass er oben von hinten eben zugänglich ist. Nach Osten zeigt dieser Felsen eine beinahe lotrechte, zum Teil überhängend aufgebaute und nahezu waagrecht gebankte Felswand auf, innerhalb derer sich, durch die Überhänge gebildet, mehrere höhlenartige Vertiefungen finden.

Der oberhalb im ebenen Waldboden mäandrierende Bach (hier schon mit eigener Bachparzelle) tritt hier unmittelbar an die Felswand heran, sodass das Ufer am Wandfuß verläuft, wendet sich unmittelbar darauf in östlicher Richtung vom Felsen weg und verschwindet knapp unterhalb unter einer kurzen, völlig mit Blockwerk überschütteten Strecke von ca. 15 m, nach der er wieder in das Freie austritt und ruhig weiterfließt.

Betroffen ist durch den „Höllstein“ die Parzelle 232, KG Schönau.

Die kurze Blockstrecke befindet sich auf der Bachparzelle 213/1, KG Schönau, bzw. 375/1, KG Reichenbach, und greift auf ca. 15 m Länge jeweils ca. 5 m breit vom Bachlauf weg in die Parzellen 232, KG Schönau, und 179, KG Reichenbach, aus.

4. „Schluchtstrecke“ im Höllgraben

Zirka 420 bis 450 m unterhalb des Höllsteines findet sich nach einer teilweise ruhigen Talstrecke, zuletzt mit Mäandern eine Gefällstrecke mit Talenge, wo von Westen her größere Felsen an den Bach herantreten, der hier durch einen alten Felssturz auf ca. insgesamt 100 m Länge im oberen Bereich den Bach mit großen Blöcken überschüttet. Der Bach verschwindet hier auf längere Strecken vollständig unter Blockwerk, taucht dazwischen wieder auf und tritt erst nach ca. 150 m ab dem Oberende des Blockwerkes, etwa bei der Einmündung eines von Norden her kommenden Seitengrabens, wieder in ruhigeres und in Flachstellen von Mäandern durchflossenes Gelände ein.

Diese Schluchtstrecke ist dabei in ihrer Charakteristik in zwei ganz klar unterschiedliche Abschnitte zu trennen.

Die obere Schluchtstrecke beginnt am Ende eines ebenen Bachtales, ca. 50 m unterhalb der letzten Flussschleife mit einer relativ ebenen und kurzen Blockhalde, an deren Unterende eine 2 –3 m hohe, steile Gefällsstufe liegt, an deren Fuß der Bach auf einer ebenen Felsplatte teilweise ins Freie tritt, hier eine ausgeschwemmte Schale bildet, hier kurz unter einem großen Felsüberhang (Felsdach) zum westlichen Talrand hin fließt und sodann mit lebhaften Gefällen teilweise oberirdisch, teilweise unter Felsblöcken weiterfließt. Am Westrand dieser großen Felsbildungen führt ein markanter Wanderweg, der hier über eine Treppenanlage verläuft. Im Abschnitt unterhalb der Gefällsstufe erreichen die Felsbildungen ihre größte Breite von annähernd 20 m, wobei hier erkennbar ist, dass im Hochwasserfall der Bach hier breitflächig abfließt. Dies gilt auch für die unmittelbar unterhalb anschließende eindrucksvolle Blockstufe.

Etwa am unteren Ende dieser Blockstufe steht, ca. 50 m unterhalb des Felsdaches am Westufer, ca. 5 m vom Bach entfernt, ein freistehender, großer Fels von ca. 6 x 6 m Grundfläche und ca. 7 m Höhe, waagrecht gebankt, mit einem abgerundeten

Block als oberen Abschluss. Dieser Felsen, bei dem der Föhrenbach durch eine kleine Holzbrücke (zu den Hügelgräbern) führt, markiert das untere Ende der oberen Schluchtstrecke.

Die direkt hier anschließende, untere Schluchtstrecke, nach einer Richtungsänderung des Baches nun in südwestlicher Richtung verlaufend, ist weniger steil und dramatisch gegliedert, doch wechseln auch hier vollständig überschüttete Bachstrecken mit freilaufenden Strecken ab. Die Felsbildungen greifen hier nicht so weit in das Umland aus, wie im oberen Bereich.

Gutachtlich wird zur Angelegenheit ausgeführt:

Der Höllgraben ist eine weitgehend urtümliche und eindrucksvolle Tallandschaft mit mehreren besonderen Bereichen. Die eher düster wirkende Umgebung und teilweise außergewöhnlich geformten Felsbildungen und Verschüttungsstrecken führen hier zu einer ganz besonders ausgeprägten landschaftlichen Stimmungslage. Auch dürfte der Name „Höllgraben“ nicht rein zufällig sein, sondern sich wahrscheinlich auf einen Sagenkreis gründen.

Der Föhrenbach in seiner Gesamtheit und insbesondere die über ihm bzw. an seinen Ufern befindlichen Felsgruppen und Blockstrecken stellen hier ein ganz außerordentlich prägendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Ihre Erhaltung ist ganz sicherlich im öffentlichen Interesse gelegen.

Zwar zeigen sich zur Zeit keinerlei Gründe, die eine akute Gefährdung oder drohende Zerstörung erwarten lassen, wegen der besonderen Bedeutung wird allerdings beantragt, die weiter oben angeführten Elemente des Höllgrabens (Bach und diverse Felsbildungen) zum Naturdenkmal zu erklären.“

Im weiteren Verfahren wurden von betroffenen Grundstückseigentümern Einwendungen vorgebracht, welche nach Gesprächen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wurden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde regte mit Schreiben vom 9.1.1996, NÖ-UA-160514/002, an, die Umgebung gleich in das laufende Naturdenkmalverfahren einzubeziehen.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, führte in seinem Detail-Gutachten vom 25.9.2000, BD1-N-9000/396-2000, Folgendes aus:

„Der Föhrenbach nimmt zwischen den Grundstücken 458/2 und 456, KG Loimanns, bachabwärts bis zur Querung der Landeshauptstraße zwischen Gmünd und Litschau, noch einen weitgehend unbeeinflussten natürlichen Verlauf. Er ist der Kern eines Naturgebildes, das durch Überschüttungen mit Felsblöcken, Schluchtstrecken und dem Höllstein als besonders markantes Felsgebilde mit naturräumlichen Elementen ausgestattet ist, die dem Landschaftsteil ein unverwechselbares, besonderes Gepräge verleihen. Maßgeblich für das Erscheinungsbild sind nicht nur der Bach und die Formationen in und über dem Bachbett, sondern auch der überwiegend bewaldete, aber auch mit auffälligen Felsformationen ausgezeichnete, Umgebungsbereich bis zu 10 m links- und rechtsufrig des Föhrenbaches. Im Bachabschnitt der KG Loimanns reicht dieser Umgebungsbereich rund 5 m links- und rechtsufrig des Baches.

Eine genaue Beschreibung der Ausstattung der beschriebenen Flächen ist im naturschutzfachlichen Gutachten des GBA IV Krems vom 30. Juni 1994 (N-94693) festgehalten.

Das beschriebene Naturgebilde samt seinem Umgebungsbereich, der für das Erscheinungsbild und die ökologische Funktion wesentlich mitbestimmend ist, erfüllen somit, naturschutzfachlich bewertet, die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal ist folgendermaßen definiert:

Naturdenkmal „Föhrenbach – Höllgraben – Höllstein“

Das Naturdenkmal umfasst den Föhrenbach und seine Uferbereiche links- und rechtsseitig der Bachmitte, abzweigend von der Landeshauptstraße zwischen Brand-Nagelberg und Litschau ca. 1200 m südlich von Schönau. Es erstreckt sich über eine Länge von 1200 m bis zur Brücke oberhalb des Höllsteins in einer Breite von 10 m links- und rechtsseitig der Bachmitte, und sodann in einer Breite von je 5 m beidseitig der Bachmitte über eine Länge von 150 m. Es liegt im Grenzbereich der KG Schönau, Reichenbach und Loimanns.

Das Naturdenkmal umfasst folgende Grundstücke:

Grdst. Nr. 613/1, KG Schönau und 375/1, KG Reichenbach – Föhrenbach

Einen je 10 m breiten Streifen beidufsig des Baches, gemessen von der Bachmitte auf den Grdst. Nr. 329, 322, 318/2, 321/1, 306, 305, 289, 286, 272, 271, 252, 251, 232, 231, 214/2, und 213/3, KG Schönau;

Grdst. Nr. 349/17, 349/14, 349/13, 349/12, 349/11, 349/10, 349/9, 349/8, 349/7, 349/6, 349/5, 349/4, 349/3, 349/2, 349/1, 219, 218, und 179, KG Reichenbach;

Grdst. Nr. 457, KG Loimanns.

Einen 5 m breiten Streifen gemessen von der Bachmitte auf den Grdst. Nr. 456, und 458/2, KG Loimanns.

Bestehende Nutzungen, v.a. die Waldbewirtschaftung bis zu den Bachufern und die Benützung von Wegen für die Bewirtschaftung oder als Wanderwege beeinträchtigen das Erscheinungsbild und den naturräumlichen Wert des geschützten Naturgebildes und somit das Schutzziel nicht.

Folgende Nutzungen sind daher gestattet:

- Die Fischerei
- Die Jagd
- Die Benützung bestehender Wege
- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldgrundstücke
- Die Ausleitung zum Teich auf dem Grdst. Nr. 349/17, KG Reichenbach, gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 29.11.1972, Zl. IX-P-11/2-1972.

Veränderungen an den Wegen innerhalb des Naturdenkmalareals wie Abgrabungen, Anschüttungen, Verlängerungen, u.s.w. stellen Eingriffe dar, die einer Ausnahmegewilligung durch die Naturschutzbehörde bedürfen.“

Dieses Gutachten diene als Grundlage für die am 18.12.2000 durchgeführte mündliche Verhandlung. Bei dieser Verhandlung wurde den Verhandlungsteilnehmern der wesentliche Inhalt der naturschutzfachlichen Gutachten vom 30.6.1994 und 25.9.2000 zur Kenntnis gebracht. Die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere die anwesenden Grundstückseigentümer erklärten, keine Einwände gegen die beab-

sichtigte Erklärung zum Naturdenkmal zu haben. Das Verhandlungsergebnis wurde von allen Anwesenden zustimmend zu Kenntnis genommen.

Herrn Bernhard Pitschmann (Eigentümer des Grdst. Nr. 349/17, KG Reichenbach) und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau, wurde das Verhandlungsergebnis, festgehalten in der Verhandlungsschrift vom 18.12.2000, 9-N-8575/24, im Rahmen des Parteiengehörs schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Herr Bernhard Pitschmann führte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14.1.2001 zum Verhandlungsergebnis aus, dass der Naturdenkmalerklärung auf dem Grundstück Nr. 349/17, KG Reichenbach, nur bei Abänderung der Grenze des Schutzbereiches, von der linksufrigen Dammkrone zu der auf dem genannten Grundstück bestehenden Einzäunung der Teichanlage Pitschmann und entlang dieser zugestimmt wird. Dies deswegen, da der Bereich der Teichanlage entsprechend gärtnerisch gestaltet sei, eine „geschaffene“ Landschaft vorliege und daher eine Einbindung in die Schutzzone nicht zielführend sei.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte dazu in seiner im Aktenvermerk vom 16.1.2001 festgehaltenen Stellungnahme aus, dass einer Abänderung der Schutzzone entsprechend dem vorgebrachten Begehren zugestimmt werden könne, da nicht beabsichtigt sei, durch die vorgesehene Naturdenkmalerklärung in die bestehende Teichanlage Pitschmann einzugreifen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, wurde zum Verhandlungsergebnis keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Am 1. September 2000 ist das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. Nr. 5500-0, in Kraft getreten.

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 38 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 normieren, dass mit dem in Kraft treten dieses Gesetzes das bisher geltende NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, außer Kraft tritt.

Gemäß § 38 Abs. 7 NÖ NSchG 2000 sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu

führen. Ausgenommen hiervon sind anhängige Entschädigungsverfahren nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7; diese sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg. cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 30.6.1994 und 25.9.2000 sowie aufgrund der am 18.12.2000 durchgeführten mündlichen Verhandlung war daher das Naturgebilde „Föhrenbach – Höllgraben – Höllstein“ auf den genannten Grundstücken in den KG Reichenbach, Schönau und Loimanns zum Naturdenkmal zu erklären.

Nachdem aus naturschutzfachlicher Sicht keine sichernden Maßnahmen zur Erhaltung des gegenständlichen Naturdenkmals erforderlich waren, war von der Naturschutzbehörde auf die Frage der Kostentragung für derartige Maßnahmen nicht näher einzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3874 Litschau, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, z. Hd. Herrn Schirl, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Republik Österreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die Römisch-katholische Pfarrpfründe Litschau, 3874 Litschau
5. Herrn Franz Koller, Glashüttenstraße 38, 3874 Litschau
6. Frau Stefanie Koller, Glashüttenstraße 38, 3874 Litschau
7. Herrn Gerhard Miedler, Schönau 27, 3874 Litschau
8. Herrn Ernst Schalko, Wielings 12, 3862 Eisgarn
9. Herrn Franz Loidolt, Schönau 72, 3874 Litschau
10. Herrn Gerhard Schuh, Schönau 29, 3874 Litschau
11. Herrn Herbert Hable, Schönau 13, 3874 Litschau
12. Frau Hermine Hable, Schönau 13, 3874 Litschau
13. Herrn Gerhard Erdinger, Schönau 12, 3874 Litschau
14. Frau Christine Erdinger, Schönau 12, 3874 Litschau

15. Herrn Edmund Erdinger, Schönau 30, 3874 Litschau
16. Frau Franziska Eschelmüller, 3863 Reingers 3
17. Frau Gertraud Hackl, Eichengasse 555, 3034 Maria Anzbach
18. Herrn Johann Hauer, Schlag 19, 3874 Litschau
19. Frau Maria Hauer, Schlag 19, 3874 Litschau
20. Herrn Ernst Holzweber, Loimanns 35, 3874 Litschau
21. Herrn Bernhard Pitschmann, Färbereiweg 13/17, 3860 Heidenreichstein
22. Herrn Herbert Weisgram, Reichenbach 5, 3874 Litschau
23. Frau Christina Weisgram, Reichenbach 5, 3874 Litschau
24. Herrn Franz Fürnsinn, Wielings 36, 3862 Eisgarn
25. Frau Hildegard Fürnsinn, Wielings 36, 3862 Eisgarn
26. Frau Anneliese Weinstabl, Reichenbach 14, 3874 Litschau
27. Herrn Herbert Friedrich, Reichenbach 12, 3874 Litschau
28. Frau Maria Friedrich, Reichenbach 12, 3874 Litschau
29. Frau Hermine Reitter, Czadegasse 9, 3950 Gmünd
30. Herrn Wilhelm Trisko, Reichenbach 7, 3874 Litschau
31. Frau Eva Maria Trisko, Reichenbach 7, 3874 Litschau
32. Herrn Manfred Schindl, Reichenbach 4, 3874 Litschau
33. Herrn Ernst Reiter, Friedhofgasse 6, 3860 Heidenreichstein
34. Herrn Herbert Arnhof, Dietweis 8, 3860 Heidenreichstein
35. Frau Erika Arnhof, Dietweis 8, 3860 Heidenreichstein
36. Herrn Helmut Zach-Polt, Reichenbach 3, 3874 Litschau
37. die Stadtgemeinde 3874 Litschau (als Grundstückseigentümerin)
38. Herrn Johann Polt, Kleinradischen 14, 3862 Eisgarn

Ergeht zur Kenntnis an:

39. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Allgemeiner Baudienst - Naturschutz, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Müllebner, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
40. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Kahrer, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
41. die Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya, z. Hd. des forstfachlichen Amtssachverständigen DI Mayr, p. A. 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

42. die Forstaufsichtsstation 3860 Heidenreichstein

Der Bezirkshauptmann
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. W. S.', written below the text 'der Ausfertigung'.